

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 5 B 56/03 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Antragsteller,

Proz.-Bev.:

gegen

das Katasteramt

Antragsgegner,

wegen

Überlassung von Vermessungsunterlagen

- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - am 28. August 2003 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller entsprechend seinem Antrag vom 8. Juli 2003 die für die Durchführung der Zerleundungsvermessung ungetrennter Hofräume in der Gemarkung Flur 1, Flurstücke 231 (uH), Hauptstraße 9, 13, 14, 15, 16, 18, 28, 31, 32, 33, 36, 51, 54, 55, 61 und 63 sowie Dorfplatz 37, 39, 40, 41 und 43 erforderlichen Unterlagen vorläufig auszuhändigen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zu ¼ und der Antragsgegner zu ¾.

Der Streitwert wird auf 4.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller die für die Durchführung der Zerlegungsvermessung ungetrennter Hofräume in der Gemarkung Flur 1, Flurstücke 231 (uH), Hauptstraße 9, 13, 14, 15, 16, 18, 28, 31, 32, 33, 36, 51, 54, 55, 61 und 63 sowie Dorfplatz 37, 39, 40, 41 und 43 erforderlichen Unterlagen vorläufig auszuhändigen, hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Antragsteller muss gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft machen, dass ihm dadurch, dass man ihn auf ein Hauptsacheverfahren verweist, solche wesentlichen Nachteile entstehen, die die Dringlichkeit der Regelung begründen (Anordnungsgrund). Ferner ist zu prüfen, ob der Antragsteller mit seinem Begehren in einem Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben würde (Anordnungsanspruch).

Der Antragsteller hat in Bezug auf sein Begehren, ihm die streitgegenständlichen Vermessungsunterlagen auszuhändigen, sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat aller Voraussicht nach einen Anspruch auf Herausgabe der begehrten Unterlagen. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖBVerminG LSA) ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur befugt, Vermessungen auszuführen. Nach § 9 Abs. 2 ÖBVerminG LSA ist er darüber hinaus gehalten, alle Aufträge nach § 2 Abs. 1 anzunehmen und in gebotener Frist sachgemäß sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen, soweit nicht Ausschlussgründe nach dem Verwaltungsverfahren des Landes vorliegen. Solche verwaltungsverfahrenrechtlichen Ausschlussgründe, hierzu zählt beispielsweise Befangenheit (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 2. Juli 1991, LT-Drucksache 1/654), sind nicht ersichtlich. Für die Durchführung der bei ihm beantrag-

ten und ihm damit obliegenden Liegenschaftsvermessung benötigt er die beim Antragsgegner vorhandenen Katasterunterlagen.

Dem Anspruch des Antragstellers steht der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2003 nicht entgegen, der unter anderem vorsieht, dass ungetrennte Hofräume – von „begründeten“ Ausnahmefällen abgesehen – nur durch das Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) aufzulösen sind. Derin diese Regelung genügt nicht, um den Antragsteller an der ihm gesetzlich auferlegten Aufgabe, eine beantragte Zerlegungsvermessung durchzuführen, zu hindern. Zwar ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gemäß § 9 Abs. 3 ÖBVermlngG LSA bei der Amtsausübung auch an die Verwaltungsvorschriften des Landes zum Vermessungswesen gebunden. Ferner übt er einen staatlich gebundenen Beruf aus und ist aus diesem Grund vielfältig in das öffentliche Vermessungswesen eingebunden; in dieser Stellung unterliegt er gemäß § 18 ÖBVermlngG LSA staatlicher Aufsicht (vgl. BVerwG, Urt. V. 15. Dezember 1994 – 4 C 11.94 – NVwZ 1995, 484). Dies rechtfertigt aber nicht, ihn in jeder Hinsicht als weisungsgebunden anzusehen; soweit eine Verpflichtung den Status seines Berufs berührt, bedarf es einer näheren Regelung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, eine bloße landesorganisationsrechtliche Regelung – wie hier der Erlass vom 17. Februar 2003 – genügt nicht (vgl. BVerwG, Urt. V. 15. Dezember 1994, a.a.O.). Die Anordnung an die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die Auflösung ungetrennter Hofräume sei allein im Bodensonderungsverfahren durchzuführen, greift in deren Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ein. Der Sache nach wird ihnen dadurch untersagt, in diesen Bereichen Einzelvermessungen trotz eines darauf gerichteten Antrags durchzuführen, und so ein großes Tätigkeitsfeld von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung entzogen. Eine gesetzliche Grundlage hierfür ist indessen nicht ersichtlich. Der Erlass stellt auch nicht lediglich eine Konkretisierung des im BoSoG vorgesehenen Verfahrens dar. Denn nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BoSoG kann durch einen mit Sonderungsbescheid festgestellten Sonderungsplan bei Grundstücken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet unter anderem bestimmt werden, wie weit sich amtlich nicht nachweisbare Eigentumsrechte (unvermessenes Eigentum) an Grundstücken erstrecken. Einen Vorrang des Bodensonderungsverfahrens vor der Einzelvermessung sieht das BoSoG gerade nicht vor.

Dem Anspruch auf Überlassung der erforderlichen Vermessungsunterlagen steht auch nicht entgegen, dass für die betroffenen Grundstücke das Bodensonderungsverfahren bereits eingeleitet ist. Insbesondere folgt dies nicht aus der Vorschrift des § 16 BoSoG,

wonach Ansprüchen aus § 919 oder § 920 BGB oder auf Feststellung des Eigentums die Einrede der Sonderung entgegen gehalten werden kann, soweit ein Sonderungsverfahren nach dem BoSoG anhängig und nicht ausgesetzt ist. Denn diese Bestimmung betrifft nur das (privatrechtliche) Verhältnis der planbetroffenen Grundstückseigentümern untereinander. Dies folgt schon aus der Verwendung des Begriffes der Einrede und der Bezugnahme auf zivilrechtliche Bestimmungen und wird bestätigt durch die Gesetzesmaterialien. In der Begründung zum Gesetzentwurf des BoSoG (BT-Drucksache 12/5553 S. 152) ist zu § 16 BoSoG ausgeführt, der mit dem BoSoG verfolgte Zweck, eine schnellere Bestimmung der Grundstücksgrenzen zu ermöglichen, ließe sich nicht erreichen, wenn einzelne Verfahrensbeteiligte gegeneinander Grenz- oder Eigentumsfeststellungs- oder Abmarkungsstreite führen würden.

Der Umstand, dass eine Einzelvermessung neben einem bereits eingeleiteten Bodensonderungsverfahren möglicherweise unzumutbar ist, ist rechtlich ohne Bedeutung. Es ist Sache des Gesetzgebers, das Verhältnis von Bodensonderungsverfahren und gewöhnlicher Liegenschaftsvermessung zu regeln. Nach derzeitiger Rechtslage steht es den Eigentümern frei, ob sie bei der Bestimmung der Grenzen ihrer unvermessenen Grundstücke eine Einzelvermessung dem Bodensonderungsverfahren vorziehen. Für die Frage, ob der Antragsteller die Einzelvermessung durchführen darf oder muss, ist auch unerheblich, ob die Einzelvermessung bei gleichzeitiger Durchführung des Bodensonderungsverfahrens letztlich in das Liegenschaftskataster übernommen werden kann. Soweit der Sonderungsbescheid bestandskräftig ist, dürfte eine Übernahme von Grundstücksgrenzen ins Liegenschaftskataster nur nach Maßgabe des Sonderungsbescheids möglich sein (§ 13 Abs. 2 BoSoG). Es bedarf an dieser Stelle keiner Klärung, ob der Antragsteller verpflichtet ist, die Grundstückseigentümer darüber aufzuklären, dass das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Zerlegungsvermessung für sie wertlos sein kann.

Der Anordnungsgrund folgt daraus, dass es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Vermessungsunterlagen erst nach Durchführung eines Hauptsacheverfahrens zu erlangen. Denn es steht zu befürchten, dass sich sein Begehren allein aufgrund Zeitablaufs erledigen wird, mit der Folge, dass ihm erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen, die bei einem Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr rückgängig zu machen sind. Er ist gemäß § 9 Abs. 2 ÖBVermlingG LSA verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge zeitnah auszuführen. Bei längerer Verfahrensdauer werden die Grundstückseigentümer ihre Anträge möglicherweise zurücknehmen. Soweit ein in der Zwischenzeit ergangener Sonderungs-

bescheid bestandskräftig wird, erledigen sich die beantragten Zerlegungsvermessungen ohnehin. Zwar bleibt den Grundstückseigentümern in diesem Fall unbenommen, später (zusätzlich) eine Grenzfeststellung und Abmarkung nach Maßgabe des Sonderungsbescheids vornehmen zu lassen. Davon werden sie aber möglicherweise schon deshalb Abstand nehmen, weil für sie bereits im Sonderungsverfahren Kosten anfallen (§ 17 BoSoG).

Auch der Umstand, dass die (vorläufige) Aushändigung der Unterlagen einer Vorwegnahme der Hauptsache gleich kommt, weil die vom Antragsteller durchzuführende Vermessung aller Voraussicht nach bereits vor der Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren beendet sein wird, steht dem Erlass der einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist zulässig, wenn eine Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 123 RdNr, 14, m.w.N.). So liegt es hier. Die Vorenthaltung der streitigen Unterlagen greift in die Berufsausübung des Antragstellers ein und hindert ihn, ihm gesetzlich auferlegte Aufgaben in gebotener Frist sachgerecht auszuführen. Wie bereits ausgeführt, wird sich die vom Antragsteller begehrte Regelung durch Zeitablauf sehr wahrscheinlich als gegenstandslos erweisen. Auch hat eine Klage auf Herausgabe der Vermessungsunterlagen aus den oben dargestellten Gründen aller Voraussicht nach Erfolg.

Soweit der Antragsteller begehrt, dem Antragsgegner aufzugeben, die beantragte Vermessung zu gestatten, ist der Antrag indessen unzulässig. Insoweit fehlt es an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Antragsteller (bei Vorliegen der Vermessungsunterlagen) eine Gestattung des Antragsgegners benötigt, um die beantragten Vermessungsleistungen durchführen zu können. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner dem Antragsteller die streitigen Liegenschaftsvermessungen untersagen wird. Insbesondere übt der Antragsgegner nicht (mehr) die Dienstaufsicht über den Antragsteller aus. Nach dem am 1. April 2002 in Kraft getretenen Rundtlass vom 12. März 2002 (MBL LSA S. 327) ist das Ministeriums des Innern (nunmehr) zuständig für die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Da dem erfolgreichen Begehren des Antragstellers mehr Gewicht zukommt, erscheint die im Beschlusstenor genannte Quotelung sachgerecht.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, welche (wirtschaftliche) Bedeutung die Sache für den Antragsteller hat, legt die Kammer den Aufiangstreitwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG zugrunde. Da die Entscheidung einer Vorwegnahme der Hauptsache gleichkommt, erscheint eine Reduzierung des Streitwerts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht angemessen (vgl. Abschnitt I Nr. 7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996, DVBl. 1996, S. 606).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Soweit die Beschwerde allein gegen die Streitwertfestsetzung eingelegt wird, besteht vor dem Obergerverwaltungsgericht kein Vertretungszwang

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwal-

tungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde- und Beschwerdebegründungsschrift kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.